

Anrechenbare Kosten/Honorarermittlung Objektplanung Ingenieurbauwerke BW 11		Anlage-Nr.:	
		Vertrags-Nr.:	
Projekt: Ertüchtigung und Ausbau der schienengebundenen Infrastruktur des Industriegebietes Hettstedt / Großörner sowie die Anbindung an das überregionale Schienennetz (kurz: Anschlussbahn Hettstedt) – Bauwerk 11			
Zelle [Z.]	A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten¹ (ohne Umsatzsteuer)	☒ nach Kostenrahmen (nur für die vorläufige Honorarermittlung) ☐ nach Kostenschätzung ☐ nach Kostenberechnung	
		EUR	EUR
1	Kosten der Baukonstruktion	4.500.000,00	
2	Anrechenbare Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 4 (3) i. V. m. § 2 (7) HOAI)	0	
3	Gesamtkosten Baukonstruktion [Z. 1 + Z. 2]	4.500.000,00	
4	davon nicht anrechenbare Kosten, sofern in Z. 3 enthalten und soweit vom Auftragnehmer weder geplant noch deren Ausführung überwacht		
4.1	- Herrichten des Grundstücks		
4.2	- öffentliche Erschließung		
4.3	- nichtöffentliche Erschließung und Außenanlagen		
4.4	- Umlegen und Verlegen von Leitungen		
4.5	- verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit		
4.6	- Ausstattung und Nebenanlagen von Ingenieurbauwerken		
4.7 ²	- Anlagen der Maschinentechnik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen (§ 42 (1) HOAI)		
5	Summe der nicht anrechenbaren Kosten [Z. 4.1 bis 4.7]		
6	Sonstige anrechenbare Kosten [Z. 3 – Z 5]		
7 ³	Kosten für Technische Anlagen		
7.1	25 v. H. der sonstigen anrechenbaren Kosten (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI) [0,25 x Z. 6]		
7.2	Anrechenbare Kosten aus Z. 7, aber nicht mehr als Z. 7.1 (Z. 7 ≤ Z. 7.1) (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI)		
7.3	Anrechenbare Kosten aus Z. 7, wenn Z. 7 größer als Z. 7.1 (Z. 7 > Z. 7.1) (§ 42 (2) Nr. 2 HOAI) [(Z. 7 – Z. 7.1) x 0,5]		
7.4	Anrechenbare Kosten aus Z. 7 [Z. 7.2 + Z. 7.3] (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI)		
8	Anrechenbare Kosten [Z. 6 + Z. 7.4]		4.500.000,00

¹ Auftrag für mehrere vergleichbare Objekte nach § 11 (2) HOAI: Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Teil B eingetragen wird.

² z. B. Räume für Absetzbecken, siehe amtliche Begründung zu § 42 HOAI

³ Bei den Kosten für Technische Anlagen handelt es sich um die Kosten der Technischen Ausrüstung gemäß § 53 (2) HOAI.

Anrechenbare Kosten/Honorarermittlung Objektplanung Ingenieurbauwerke BW 11 - LPH 1-4		Anlage-Nr.:
		Vertrags-Nr.:
Projekt: Ertüchtigung und Ausbau der schienengebundenen Infrastruktur des Industriegebietes Hettstedt / Großörner sowie die Anbindung an das überregionale Schienennetz (kurz: Anschlussbahn Hettstedt) – Bauwerk 11		
Zeile [Z.]	B) Honorarermittlung¹ (ohne Umsatzsteuer)	EUR
	Übertrag der anrechenbaren Kosten aus Z. 8 Teil A) ¹	4.500.000,00
9	Art des Honorars	
9.1	☒ Vorläufiges Berechnungshonorar	
	Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen <u>1</u> bis <u>4</u> . Das Honorar wird abgerechnet nach ☐ Kostenschätzung ☒ Kostenberechnung.	
9.2	☐ Endgültiges Berechnungshonorar (ab Leistungsphase 4)	
	Das Honorar wird endgültig ermittelt für die Leistungsphasen _____ bis _____.	
10	Honorarzone und Honorarsatz (100 v.H. des Leistungsbildes)	
	Honorarzone	Zone
10.1	Das Objekt wird gemäß Anlage 12.2 HOAI bzw. ☐ Ermittlung der Honorarzone (Seite 3) in nebenstehende Honorarzone zugeordnet:	<u>III</u>
	Honorarsatz:	EUR
10.2	Der Basishonorarsatz der Honorartafel zu § 44 HOAI beträgt:	258.727,75
10.3 ²	☐ zuzüglich _____ v. H. (Zuschlag) [Z. 10.2 x _____ v. H.]	
10.4 ²	☐ abzüglich _____ v. H. (Abschlag sowie Minderung wegen größerer Längenausdehnung: [Z. 10.2 x _____ v. H.]	
10.5	Honorarsatz [Z. 10.2 + Z. 10.3 – Z. 10.4]	
11	Honorar für Grundleistungen	
11.1	Die Leistungen sind nach der Leistungsbeschreibung bewertet mit	<u>39,0</u> v. H.
11.2	Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen in Höhe [Z. 10.5 x Z. 11.1] von	
12	Zuschläge zum Honorar	
12.1	☒ Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird für Umbauten und Modernisierungen kein Zuschlag vereinbart.	
12.2 ²	☐ Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag in Höhe von _____ v. H. (max. 33 v. H. § 44 (6) HOAI) vereinbart. Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe _____ von _____	
13 ³	Minderung des Honorars bei Wiederholungen nach § 11 (3) oder (4) HOAI	
13.1	☐ Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird keine Minderung vereinbart.	
13.2	☐ Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird bei im Wesentlichen gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (3) HOAI oder bei gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (4) HOAI eine Minderung der Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 in Höhe von _____ v. H. vereinbart. Hiernach ergibt sich eine Honorarminderung in Höhe _____ von _____	
14	Honorar für Besondere Leistungen	
14.1 ²	☒ Für die Besonderen Leistungen wird ein Honorar vereinbart in Höhe _____ von _____	
15	Gesamthonorar für Objektplanung Ingenieurbauwerke [Z. 11.2 + Z. 12.2 – Z. 13.2 + Z. 14.1]	

¹ Auftrag für mehrere vergleichbare Objekte nach § 11 (2) HOAI: Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, so dass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Teil B eingetragen wird.

² Die Zeilen 10.3, 10.4, 12.2 und 14.1 sind ggf. vom Bieter auszufüllen.

³ Bei Anwendung der Honorarminderung nach § 11 (3) oder (4) HOAI ist der Vordruck für jedes wiederholte Objekt auszufüllen.

Anrechenbare Kosten/Honorarermittlung Objektplanung Ingenieurbauwerke BW 11 - LPH 5-7 (OPTIONAL)		Anlage-Nr.:
		Vertrags-Nr.:
Projekt: Ertüchtigung und Ausbau der schienengebundenen Infrastruktur des Industriegebietes Hettstedt / Großörner sowie die Anbindung an das überregionale Schienennetz (kurz: Anschlussbahn Hettstedt) – Bauwerk 11		
Zeile [Z.]	B) Honorarermittlung¹ (ohne Umsatzsteuer)	EUR
	Übertrag der anrechenbaren Kosten aus Z. 8 Teil A) ¹	4.500.000,00
9	Art des Honorars	
9.1	☒ Vorläufiges Berechnungshonorar	
	Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen bis 5 bis 7. Das Honorar wird abgerechnet nach ☐ Kostenschätzung ☒ Kostenberechnung.	
9.2	☐ Endgültiges Berechnungshonorar (ab Leistungsphase 4)	
	Das Honorar wird endgültig ermittelt für die Leistungsphasen bis .	
10	Honorarzone und Honorarsatz (100 v.H. des Leistungsbildes)	
	Honorarzone	Zone
10.1	Das Objekt wird gemäß Anlage 12.2 HOAI bzw. ☐ Ermittlung der Honorarzone (Seite 3) in nebenstehende Honorarzone zugeordnet:	III
	Honorarsatz:	EUR
10.2	Der Basishonorarsatz der Honorartafel zu § 44 HOAI beträgt:	258.727,75
10.3 ²	☐ zuzüglich ____ v. H. (Zuschlag) [Z. 10.2 x ____ v. H.]	
10.4 ²	☐ abzüglich ____ v. H. (Abschlag sowie Minderung wegen größerer Längenausdehnung: [Z. 10.2 x ____ v. H.]	
10.5	Honorarsatz [Z. 10.2 + Z. 10.3 – Z. 10.4]	
11	Honorar für Grundleistungen	
11.1	Die Leistungen sind nach der Leistungsbeschreibung bewertet mit	28,0 v. H.
11.2	Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen in Höhe [Z. 10.5 x Z. 11.1] von	
12	Zuschläge zum Honorar	
12.1	☒ Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird für Umbauten und Modernisierungen kein Zuschlag vereinbart.	
12.2 ²	☐ Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag in Höhe von ____ v. H. (max. 33 v. H. § 44 (6) HOAI) vereinbart. Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe von	
13 ³	Minderung des Honorars bei Wiederholungen nach § 11 (3) oder (4) HOAI	
13.1	☐ Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird keine Minderung vereinbart.	
13.2	☐ Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird bei im Wesentlichen gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (3) HOAI oder bei gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (4) HOAI eine Minderung der Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 in Höhe von ____ v. H. vereinbart. Hiernach ergibt sich eine Honorarminderung in Höhe von	
14	Honorar für Besondere Leistungen	
14.1 ²	☐ Für die Besonderen Leistungen wird ein Honorar vereinbart in Höhe von	
15	Gesamthonorar für Objektplanung Ingenieurbauwerke [Z. 11.2 + Z. 12.2 – Z. 13.2 + Z. 14.1]	

¹ Auftrag für mehrere vergleichbare Objekte nach § 11 (2) HOAI: Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, so dass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Teil B eingetragen wird.

² Die Zeilen 10.3, 10.4, 12.2 und 14.1 sind ggf. vom Bieter auszufüllen.

³ Bei Anwendung der Honorarminderung nach § 11 (3) oder (4) HOAI ist der Vordruck für jedes wiederholte Objekt auszufüllen.